

Aktenzeichen:

1 T 45/14

3 M 3134/13 AG Bad Kreuznach



Landgericht
Bad Kreuznach

Beschluss

In Sachen

[REDACTED]
- Gläubigerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Schuldner und Beschwerdegegner -

hier: Zwangsvollstreckung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch die Präsidentin des Landgerichts Benner, den Richter am Landgericht Hampel und die Richterin am Landgericht Voltz am 28.01.2014 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 8.1.2014, Az.: 3 M 3134/13, aufgehoben.

Das Amtsgericht wird angewiesen, den Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Haftbefehls unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Gegenstandswert: 1500,00 EUR.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.12.2013 hat der Obergerichtsvollzieher Baumberger dem Amtsgericht Bad Kreuznach mitgeteilt, dass der Schuldner den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO am 17.12.2013 ohne Angabe von Gründen versäumt habe. Die Gläubigerin habe den Erlass eines Haftbefehls beantragt.

Durch Beschluss vom 8.1.2014 hat das Amtsgericht Bad Kreuznach den Erlass eines Haftbefehls zwecks Abgabe der Vermögensauskunft mit der Begründung abgelehnt, dass der Schuldner bereits am 15.11.2011 die eidesstattliche Versicherung auf Antrag der Gläubigerin geleistet habe. Für diese Altfälle gelte trotz der Gesetzesänderung zum 1.1.2013 die alte Schutzfrist von drei Jahren fort. Demnach könne erst nach Ablauf des 15.11.2014 ein neuer Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft gestellt und gegebenenfalls mit der Verhaftung des Schuldners durchgesetzt werden.

Gegen den Beschluss vom 8.1.2014 wendet sich die Gläubigerin mit der sofortigen Beschwerde. Sie begründete ihr Rechtsmittel damit, dass die Übergangsregelung in § 39 Nr. 4 EGZPO dazu führe, dass auch der Schutzzeitraum einer vor dem 1.1.2013 abgegebenen Vermögensauskunft nicht drei, sondern lediglich zwei Jahre betrage. Insofern sei auch auf Altfälle das neue Recht anwendbar.

II.

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und auch im übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Die Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls kann mit der Begründung des Amtsgerichts keinen Bestand haben. Der Verpflichtung des Schuldners zur Erteilung einer Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) steht jedenfalls nicht entgegen, dass der Schuldner bereits am 15.11.2011 - mithin vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollSTrÄndG) am 1.1.2013 - die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Für die ab 1.1.2013 bei dem Gerichtsvollzieher eingehenden Anträge auf Abnahme der Vermögensauskunft ist die zweijährige Sperrfrist des § 802b Abs. 1 ZPO und nicht die dreijährige des § 903 ZPO a.F. maßgeblich. Dies folgt aus § 39 Nr. 4 EGZPO. Diese Übergangsvorschrift stellt die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. der Abgabe ei-

ner Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ausdrücklich " im Rahmen des § 802d Abs. 1 Satz eins ZPO" gleich. Nach dem eindeutigen Wortlaut der eigens für die vorliegende Situation geschaffenen Übergangsvorschrift ist danach die in § 802b Abs. 1 Satz 1 ZPO geregelte zweijährige Sperrfrist auch für nach altem Recht abgegebene eidesstattliche Versicherungen maßgeblich. Aus dem Wortlaut des § 39 Nr. 4 EGZPO ergeben sich dabei keine Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten. Für eine teleologische Auslegung mit anderem Ergebnis ist daher kein Raum (vgl. LG Landshut, Beschluss vom 7.5.2013, Az. 34 T 869/13, m.w.N., zitiert nach juris; LG Duisburg, Beschluss vom 27.05.2013, Az. 7 T 74/13, m.w.N., zitiert nach juris).

Es gibt auch keine Hinweise auf ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. In dem Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 13.6.2008 war zunächst entsprechend § 903 ZPO a.F. eine dreijährige Sperrfrist vorgesehen (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 6), diese Frist wurde dann aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 16.7.2009 auf zwei Jahre verkürzt (Bundesdrucksache 16/13432, S. 9). In dieser Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wurde auch eine – andere – Änderung des § 39 Nr. 4 EGZPO vorgeschlagen; eine Änderung betreffend den vorliegenden Zusammenhang dagegen nicht (vgl. LG Karlsruhe, Beschluss vom 10.5.2013, Az. 5 T 50/13; LG Landshut a.a.O.). Dafür, dass dies versehenlich unterblieben ist, gibt es keine Anhaltspunkte.

Ein Rückgriff auf die dreijährige Sperrfrist des § 903 ZPO a.F. ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen des Vertrauensschutzes geboten. Bei der Verkürzung der laufenden Sperrfrist für nach altem Recht abgegebene eidesstattliche Versicherungen handelt es sich um eine sogenannte unechte Rückwirkung, da in einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen wird. Eine solche unechte Rückwirkung ist zulässig, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt. Grundsätzliches Ziel des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist es, die Informationsmöglichkeiten des Gläubigers zu verbessern. Durch die Verkürzung der Sperrfrist auf zwei Jahre wurde den modernen, sich schnell wechselnden Lebensumständen Rechnung getragen. Eine übermäßige Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange des Schuldners geht damit nicht einher, zumal dieser auch nach altem Recht mit einer wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechnen musste, § 903 ZPO a.F. (vgl. LG Landshut a.a.O.; LG Karlsruhe, Beschluss vom 10.05.2013, 5 T 50/13 m.w.N., zitiert nach juris).

Vor diesem Hintergrund sind abweichende Entscheidungen einzelner Amtsgerichte, die von ei-

ner Fortgeltung der dreijährigen Sperrfrist ausgehen (z.B. AG Erding, Beschluss vom 20.03.2013, Az. 1 M 567/13 und AG Charlottenburg, Beschluss vom 28.3.2013, Az. 38 M 8030/13, zitiert nach juris) und insoweit pauschal mit Rechtssicherheits-, Schuldnerschutz- und Vertrauensgesichtspunkten argumentieren, nicht überzeugend. Auch die Fortgeltung der §§ 915, 915a ZPO a.F., wonach eine Löschung der Eintragung im alten Schuldnerverzeichnis erst nach drei Jahren erfolgt, führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Die Vorschriften verfolgen unterschiedliche Zwecke. Während § 802b ZPO dem Schutz des einzelnen Gläubigers dient, sollen die Regelungen der §§ 915, 915a ZPO dem redlichen Geschäftsverkehr zugute kommen. Aus diesen unterschiedlichen Schutzzwecken kann daher nicht geschlossen werden, dass ein Gleichlauf der Fristen beabsichtigt war (vgl. LG Karlsruhe a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund kann der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls jedenfalls nicht im Hinblick auf die Sperrfrist abgelehnt werden. Da für die Kammer nicht ersichtlich ist, ob die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, bleiben die weiteren Anordnungen dem Amtsgericht vorbehalten.

Umstände, die eine Zulassung der Rechtsbeschwerde rechtfertigen, sind nicht gegeben. Es fehlt bereits an einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage, da derzeit alle vorliegenden Beschwerdeentscheidungen der verschiedenen Landgerichte übereinstimmend auch für Altfälle von einer zweijährigen Sperrfrist ausgehen.

Die Wertfestsetzung hat ihre Grundlage in § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG.

Benner
Präsidentin
des Landgerichts

Hampel
Richter
am Landgericht

Voltz
Richterin
am Landgericht

Ausgefertigt:



(Skiba), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

